

Knochenersatzmaterial

Berechnung einer Socket Preservation

Bei der Socket Preservation handelt es sich um das Auffüllen einer Alveole nach Extraktion oder Explantation mit Knochenersatzmaterial. Ziel ist es dabei, das Volumen des Alveolar-knochens in Höhe und Breite zu erhalten. Es handelt sich nicht um eine „Knochen-aufbauende“ Leistung. Die Socket Preservation ist in der GOZ nicht beschrieben und wird demnach gemäß § 6 Abs. 1 GOZ in Form einer Analoggebühr berechnet. Dabei ist zu beachten, dass Materialkosten, wie immer bei Analogpositionen, nicht separat berechnet werden können und kalkulatorisch bei der Auswahl der Analoggebühr zu berücksichtigen sind.

Das Einbringen von Knochenersatzmaterial (z. B. „Bio Oss“) in die Alveole ist vom Umfang der zahnärztlichen Tätigkeit vergleichbar mit der Geb.-Nr. 4110 GOZ (Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumaterial – Knochen- und/oder Knochenersatzmaterial –, auch Einbringen von Proteinen, zur regenerativen Behandlung parodontaler Defekte, ggf. einschließlich Materialentnahme im Aufbaubereich, je Zahn oder Parodontium oder Implantat). Diese ergibt bei 2,3-fachem Faktor 23,28 Euro. Kalkuliert man dazu die Kosten für das Knochenersatzmaterial, 0,5 gr. ca. 90 Euro, kommt man auf Kosten von knapp 115 Euro, die mit der Analoggebühr abgegolten werden müssen. Infrage käme dafür z. B. die Geb.-Nr. 2442 GOÄ (Implantation alloplastischen Materials zur Weichteilunterfütterung, als selbstständige Leistung), bei 2,3-fachem Faktor mit 120,65 Euro vergütet.

Wird zur Abdeckung zusätzlich eine Membran verwendet, muss auch diese Leistung analog berechnet werden. Als Honorarleistung kann die Geb.-Nr. 4138 GOZ (Verwendung einer Membran zur Behandlung eines Knochendefektes einschließlich Fixierung, je Zahn, je Implantat) herangezogen werden, bei 2,3-fachem Faktor ergibt sie 28,46 Euro. Eine direkte Ansetzung der Geb.-Nr. 4138 GOZ ist nicht möglich, weil die Leistungsbeschreibung auf einen Zahn oder ein Implantat abstellt und nicht auf eine zahnlose Region. Dazu kommen noch Materialkosten für die Membran (z. B. Membran 13 x 25 mm, 80 Euro) und das atraumatische Nahtmaterial (ca. 6 Euro). Diese Kosten könnten z. B. mit der Geb.-Nr. 2675 GOÄ abgedeckt werden (partielle Vestibulum- oder Mundbodenplastik oder große Tüberplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich), 113,94 Euro bei 2,3-fachem Satz.

Die plastische Deckung kann über die Geb.-Nr. 3100 GOZ direkt berechnet werden, eine Analogberechnung ist nicht erforderlich. In unserem Beispiel in der Tabelle sehen Sie die möglichen Leistungsbe-

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Faktor	Betrag €
16	2442a	Auffüllen der Extraktionswunde mit Knochenersatzmaterial und Eigenknochen während einer Socket Preservation entsprechend: Geb.-Nr. 2442 GOÄ – Implantation alloplastischen Materials zur Weichteilunterfütterung, als selbstständige Leistung	2,3	120,65
16	2675a	Abdeckung von Knochenersatzmaterial mit einer Membran während einer Socket Preservation entsprechend: Geb.-Nr. 2675 GOÄ – partielle Vestibulum- oder Mundbodenplastik oder große Tüberplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2,3	113,94
16	3100	Plastische Deckung im Rahmen einer Wundversorgung einschl. einer Periostschlitzung, je Operationsgebiet	2,3	34,93

schreibungen einer Socket Preservation nach Extraktion von 16. Bitte beachten Sie, dass das Einbringen eines Kollagenkegels keine Socket Preservation darstellt. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme der primären Wundversorgung, die mit der jeweiligen chirurgischen Leistung bereits abgegolten ist. Ein zusätzliches Honorar kann hierfür nicht angesetzt, jedoch können die entstandenen Materialkosten berechnet werden.

Dr. Jana Lo Scalzo

Gerne können Sie sich bei weiteren Fragen direkt an uns wenden. Wir sind für Sie da!

Ihr GOZ-Referat der Zahnärztekammer Berlin